

18

## Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Mag. Helmut Wunderl

GZ: Präs. 011169/2003/0052

Berichtersteller:in:

GR Mag. Dr. Kozina-Voit

Betreff:

Ausschluss des innerstädtischen Instanzenzuges an den  
Gemeinderat in Dienstrechtsverfahren;  
Petition an die Landesregierung auf Änderung des Statuts

Graz, 21.3.2024

Erfordernis der erhöhten Mehrheit gemäß § 45 Abs. 3 Z 4 des Statutes:  
Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln (32) und  
Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Mitglieder (25)

In Dienstrechtsverfahren besteht für städtische Beamt:innen die Möglichkeit, gegen eine erstinstanzliche Entscheidung des Stadtsenates Berufung an den Gemeinderat zu erheben.

Gegen die danach ergehende Entscheidung des Gemeinderates gibt es zusätzlich die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Steiermark, was im Ergebnis einen dreistufigen Instanzenzug ergibt. Dieser dreistufige Instanzenzug in einem Verwaltungsverfahren stellt im Vergleich zu anderen Städten in Österreich eine absolute Ausnahme dar; die Regel ist ein zweistufiger Instanzenzug: von der ersten Instanz direkt an die jeweiligen Landesverwaltungsgerichte als zweite Instanz.

Ein Entfall der bisherigen, zusätzlichen dienstrechtlichen Berufungsinstanz im Magistrat Graz hätte eine wesentliche Entlastung des vorberatenden Gemeinderatsausschusses (Berufungsausschuss), eine Verfahrensbeschleunigung und eine Einsparung im Personalbereich von ca. 50 % einer a-wertigen Vollzeitstelle zur Folge.

Diese Einsparungsinitiative wurde im Projekt „Kommunales PLUS“ eingebracht.

Zur Umsetzung dieser Initiative ist eine Änderung des Statuts der Landeshauptstadt Graz erforderlich, die vom Landesgesetzgeber durchzuführen wäre.

Diese Initiative wurde der Personalvertretung zur Information übermittelt.

Die Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat fällt gemäß § 66 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in die Kompetenz des Ausschusses für Verfassung, Organisation, Katastrophenschutz und Feuerwehr und internationale Beziehungen.

Der Ausschuss für Verfassung, Organisation, Katastrophenschutz und Feuerwehr und internationale Beziehungen stellt daher den

### Antrag

der Gemeinderat wolle nach § 45 Abs. 2 Z 17 des Statuts der Landeshauptstadt Graz beschließen:

- Der in der Beilage angeschlossene und einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildende Entwurf einer Novelle des Statutes der Landeshauptstadt Graz wird genehmigt.
- Der Gesetzesentwurf ist der Steiermärkischen Landesregierung mit dem Ersuchen vorzulegen, für eine Beschlussfassung im Landtag Steiermark Sorge zu tragen.

Der Bearbeiter:  
elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsvorstand:  
elektronisch unterschrieben

Die Bürgermeisterin:  
elektronisch unterschrieben

Der Magistratsdirektor:  
elektronisch unterschrieben

Beilage: Entwurf der Gesetzesänderung

*einstimmig*  
Vorbereitet und angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Organisation, Katastrophenschutz und Feuerwehr und internationale Beziehungen am *19.3.2024*

Die/Der Schriftführer:in

*Christiane Plank*

Die/Der Vorsitzende:

*[Handwritten Signature]*

Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von <i>34</i> Gemeinderät:innen		
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit <i>32</i> Stimmen / <i>2</i> Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <i>21.03.2024</i>		Der/die Schriftführerin: <i>[Handwritten Signature]</i>	

	Signiert von	Wunderl Helmut
	Zertifikat	CN=Wunderl Helmut,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-03-04T11:38:36+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Schmalenberg Helmut
	<b>Zertifikat</b>	CN=Schmalenberg Helmut,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2024-03-05T12:35:47+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Haidvogl Martin
	<b>Zertifikat</b>	CN=Haidvogl Martin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2024-03-05T16:19:32+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	
	<b>Zertifikat</b>	
	<b>Datum/Zeit</b>	
	<b>Hinweis</b>	

	<b>Signiert von</b>	Kahr Elke
	<b>Zertifikat</b>	CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2024-03-07T11:49:29+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

**Gesetz vom ....., mit dem das Statut der Landeshauptstadt Graz geändert wird**

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, Stammfassung: LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:  
Nach dem Eintrag „§ 111b Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 97/2019, Eröffnungsbilanz“ wird die Zeile „§ 111c Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. \_\_\_/\_\_\_, Rechtszug in Dienstrechtsverfahren“ eingefügt.
2. § 100 Abs. 1 lautet:  
„(1) In den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten sind Berufungen gegen Bescheide eines Organs der Stadt Graz ausgeschlossen.“
3. Nach § 111b wird folgender § 111c eingefügt:  
„§ 111c  
Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. \_\_\_/\_\_\_  
Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl. Nr. \_\_\_/\_\_\_ bereits anhängigen Berufungsverfahren in Dienstrechtssachen gilt § 100 Abs. 1 in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021.“
4. Dem § 113 wird folgender Abs. 10 angefügt:  
„(10) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. \_\_\_/\_\_\_ treten die Änderung des Inhaltsverzeichnisses, § 100 Abs. 1 und § 111c mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der \_\_\_\_\_, in Kraft.“